

Blauzungenkrankheit

Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe und Ziegen)

Regelungen während der Flugzeit der Vektoren Stand 19. 09.2006

20km Zone „Gefährdungsgebiet“.

Art der Tierbewegung	Bedingungen	Rechtsgrundlage
<p>Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren innerhalb der „20 km Zone“</p> <p>Liste zugelassener Schlachthöfe in NL, Belgien und Lux ist beigefügt</p>	<p><u>Die Genehmigung gilt unter folgenden Voraussetzungen als erteilt:</u></p> <p>für Schlachttiere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere sind beim Verladen frei von Erscheinungen der Blauzungenkrankheit (vulgo, die Tiere sind gesund) und 2. Der Tierhalter hat das Verbringen der Schlachtwiederkäuer dem für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinäramt mindestens einen Werktag vorher angezeigt und 3. Schutz vor stechenden Insekten beim Transport <p>für Zucht- und Nutztiere: Einzelfallgenehmigung</p>	<p>§ 1 Nr.1 BundesVO vom 31.08.2006 (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Auflagen aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 der LandesVO vom 5.09.2006 erfüllt sind.</p> <p>und</p> <p>Punkt 1 der Anlage der Vereinbarung der betroffenen Mitgliedstaaten vom 15. Sept. 2006 (Anlage)</p> <p>§ 1 Nr. 2 Buchstabe a BundesVO vom 31.08.2006 (Genehmigungsvorbehalt für D) Kein Transport in die Zonen anderer MS</p>

Art der Tierbewegung	Bedingungen	Rechtsgrundlage
<p>Verbringen von Schlachttieren aus der „20 km Zone“ in Schlachtbetriebe innerhalb des Restriktionsgebietes („150 km Zone“)</p> <p>Alle Schlachthöfe in NL, Belgien und Lux und zugelassene Schlachthöfe in F (Liste ist beigefügt)</p>	<p><u>Die Genehmigung gilt unter folgenden Voraussetzungen als erteilt:</u></p> <p>für Schlachttiere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Tiere sind beim Verladen frei von klinischen Erscheinungen der Blauzungenkrankheit (vulgo, sie sind gesund) und 2. Der Tierhalter hat das Verbringen der Schlachtwiederkäuer dem für den Schlachtbetrieb zuständigen Veterinäramt mindestens einen Werktag vorher angezeigt 3. Schutz vor stechenden Insekten beim Transport. 	<p>§ 1 Nr. 1 BundesVO vom 31.08.2006 (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Auflagen aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 der LandesVO vom 5.09.2006 erfüllt sind</p> <p>Punkt 2 der Anlage der Vereinbarung der betroffenen Mitgliedstaaten vom 15. Sept. 2006 (Anlage)</p>
<p>Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus der „20 km Zone“ in andere Betriebe innerhalb des Restriktionsgebietes („150 km Zone“)</p> <p>Nur in Deutschland, keine</p>	<p><u>Ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich für :</u></p> <p>Zucht- und Nutztiere wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabebetriebes (max. 30 Tiere) mit negativem Ergebnis tierärztlich klinisch untersucht wurden (Im Auftrag des Landwirtes), die Bescheinigung darüber ist mitzuführen, 	<p>§ 1 Nr. 2b BundesVO vom 31.08.2006 (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>§ 1 Nr. 2 Buchstabe b BundesVO vom 31.08.2006 (Genehmigungsvorbehalt)</p> <p>Die Auflagen ergeben sich aus dem Protokoll der</p>

Art der Tierbewegung	Bedingungen	Rechtsgrundlage
<p>Zuchttiere aus dem gefährdeten Gebiet in Zonen anderer (Punkt 3, Satz 2)</p>	<p>2. Der Tierhalter das Verbringen der Zucht- und Nutztiere dem für den Bestimmungsbetrieb zuständigen Veterinäramt mindestens einen Werktag vorher angezeigt hat,</p> <p>3. Bestand, Tiere und Fahrzeug/Transportmittel vor dem Transport mit Insektiziden oder Repellentien behandelt wurden und</p> <p>4. der Transport zwischen 1 h nach Sonnenaufgang bis 1 h vor Sonnenuntergang erfolgt.</p> <p>Sammeln in der 20 km –Zone möglich, nach Verlassen der 20 km – Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb/ Schlachthof</p>	<p>Referentenbesprechung vom 08.09.2006.</p> <p>Und</p> <p>Punkt 3 der Anlage der Vereinbarung der betroffenen Mitgliedstaaten vom 15. Sept. 2006 (Anlage)</p>
<p>Verbringen von Schlachttieren aus der „20 km Zone“ über die 150 km Zone hinaus ins Inland (! Verbringen von Zucht- und Nutztieren nicht erlaubt!)</p>	<p><u>Genehmigung des Veterinäramtes möglich</u> wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb 24 h vor dem Verbringen alle Wiederkäuer in der Betriebseinheit des Abgabe-Bestandes (max. jedoch 30 Tiere) tierärztlich untersucht wurden, die Bescheinigung darüber ist mitzuführen • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für 	<p>Genehmigungsvorbehalt ergibt sich aus § 1 Nr. 1 der BundesVO vom 31.08.2006, Auflagen ergeben sich aus § 2 Abs. 4 der BundesVO vom 31.08.2006</p>

Art der Tierbewegung	Bedingungen	Rechtsgrundlage
	<p>den Versendungsort zuständige Behörde über die Ankunft der empfänglichen Tiere unterrichtet</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="618 357 1070 389">• Insektizidbehandlung wie oben <p>Transport tagsüber wie oben</p> <p>Sammeln in der 20 km –Zone möglich, nach Verlassen der 20 km – Zone unmittelbares Verbringen zum Schlachthof</p>	

150 km Zone „Restriktionsgebiet“

Art der Tierbewegung	Bedingungen	Rechtsgrundlage
Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren innerhalb der „150 km Zone“ Gilt auch für die 150 km in F, NL, Belg. und Luxemburg,	ist ohne Einschränkungen möglich	ist ohne Einschränkungen möglich Punkt 3 der Anlage der Vereinbarung der betroffenen Mitgliedstaaten vom 15. Sept. 2006 (Anlage)
Verbringen von Zucht- und Nutztieren aus der „150 km Zone“ in Betriebe im Inland	möglich unter den Bedingungen des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt oder • mindestens 28 Tage vor dem Verbringen mit einem Insektizid behandelt und einmal serologisch mit negativem Ergebnis untersucht oder • mindestens 7 Tage vor der Verbringung mit einem Insektizid behandelt und einmal virologisch negativ untersucht sowie <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Repellentien vor und während des Transports Sammeln in der 150 km –Zone möglich, nach Verlassen der 150 km – Zone unmittelbares Verbringen zum Betrieb	Entscheidung 2005/393/EG vom 23.05.2005
Verbringen von Masttieren aus dem 150 km Gebiete in das Inland	Anmeldung bei der für den Empfangsbetrieb zuständigen Behörde, Tiere verbleiben bis zur Schlachtung in dem	§ 2 (3) Nr. 1 BundesVO vom 31.08.2006

Art der Tierbewegung	Bedingungen	Rechtsgrundlage
	Betrieb, 8 Tage vor dem Verbringen serologisch und virologisch mit negativem Ergebnis untersucht	Winterregelung!!!!
Verbringen von Schlachttieren aus dem Restriktionsgebiet („150 km Zone“) zur unmittelbaren Schlachtung im Inland	<p>ist mit Genehmigung des Veterinäramtes möglich wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen BT aufweisen, eine entsprechende Erklärung des Tierarztes ist mitzuführen, • die Tiere in verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden, • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und • die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für den Versendungsort zuständige Behörde über die Ankunft der empfänglichen Tiere unterrichtet. • Nach Risikoabschätzung <p>Sammeln in der 150 km –Zone möglich, Verplombung durch zuständige Behörde des letzten Aufladeortes innerhalb der 150 km - Zone, danach unmittelbares Verbringen zum Schlachthof</p>	§ 2 Abs. 4 der BundesVO vom 31.08.2006

Art der Tierbewegung	Bedingungen	Rechtsgrundlage
<p>Verbringen von Schlacht-, Zucht- und Nutztieren aus dem Restriktionsgebiet („150 km Zone“) in andere Mitgliedstaaten</p> <p>Gilt nur für benachbarte MS und deren Restriktionsgebiete § 2(2) Nr. 2</p>	<p>zulässig, soweit der Mitgliedstaat dem Verbringen zuvor zugestimmt hat und die Gesundheitsbescheinigung einen entsprechenden Zusatz nach § 4 der Eilverordnung enthält</p>	<p>§ 4 Abs. 1 der BundesVO vom 31.08.2006 in Verbindung mit § 2 (2)</p> <p>Zustimmung in der Vereinbarung Art. 2 und in Punkt 3 der Anlage der Vereinbarung der betroffenen Mitgliedstaaten vom 15. Sept. 2006 (Anlage)</p>

Regelungen für Samen, Eizellen und Embryonen

<p>Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind</p>	<p>keine Vermarktungsbeschränkungen.</p>	
<p>Vermarktung von Samen, Eizellen und Embryonen, die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • möglich innerhalb des Restriktionsgebietes • möglich innerhalb des gleichen Restriktionsgebietes in andere Mitgliedsstaaten nach den Vorschriften § 3 Abs. 1 Eil-VO • möglich im Inland aus der 150 km – Zone heraus nach den Vorschriften § 3 Abs. 2 Eil-VO 	<p>§ 3 der BundesVO vom 31.08.2006</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • möglich in freie Gebiete anderer Mitgliedstaaten nach den Vorschriften § 4 Abs. 2 Eilverordnung 	
--	---	--

Transitverkehr

<p>Durchfahrt empfänglicher Tiere durch das Restriktionsgebiet („150 km Zone“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ununterbrochene Durchfahrt ist erlaubt nach einmaliger Behandlung der Tiere mit einem Repellent und des Transportfahrzeuges mit einem bzw. mit einem Insektizid <p>Auf Ruhepausen während der Durchfahrt soll verzichtet werden!</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Durchfahrt mit dem Ziel in andere Mitgliedstaaten gilt zusätzlich folgendes: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorherige Zustimmung des Bestimmungsmitgliedstaates und ○ entsprechende Ergänzung der Gesundheitsbescheinigung gemäß § 5 Abs. 2 Eilverordnung 	<p>§ 5 der BundesVO vom 31.08.2006</p>
--	---	--

Tierärztliche Bescheinigung

über eine Untersuchung nach §§ 1 und 2 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit

Ausstellende(r) Tierarzt/ Tierärztin (Name, Anschrift):

Der Bestand/Betriebseinheit des Bestandes des/ der

Name: _____

Anschrift: _____

Angaben zum Tierbestand:

- Rinder: _____
- Schafe: _____
- Ziegen: _____
- u. a.: _____

ist heute tierärztlich klinisch untersucht worden.

Krankheitserscheinungen – insbesondere solche der Blauzungenkrankheit- wurden nicht festgestellt.

Aus diesem Bestand dürfen am _____ (Datum)

_____ (Anzahl) _____ (Klauentierart)

in den Bestand/ Schlachthof (Angabe fakultativ)

Name: _____

Anschrift: _____

abgegeben werden.

Ort, Datum, Unterschrift Tierarzt/ Tierärztin